

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00006 vom 28. Mai 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2024.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00006)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00006 du 28 mai 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00006 del 28 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 1

6. bis 26. Februar 2023 (Urk.

14/M1; vgl. Urk. 14/M3). Die

Zürich anerkannte den Schadenfall und erbrachte die gesetzlichen Versicherungsleistungen (vgl. Urk. 14/G2; Taggeld und Heilbehandlungskosten). Die nachbehandelnde Dr.

med. A.\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Allgemeine Innere Medizin, hielt am 2. März 2023 eine Schulterkontusion mit Bizepsläsion fest, verordnete zusätzlich eine Physiotherapie und attestierte dem Versicherten vom 27. Februar bis 19. März 2023 eine 100%ige, vom 20. März bis 2. April 2023 eine 50%ige und vom 3. bis 30.

April 2023 sowie vom 8. bis 21. Mai 2023 eine 30%ige

Arbeitsunfähigkeit

(Urk.

14/M2, vgl. auch Urk. 14/T3 ff.) . MR-tomographisch zeigten sich am 17. April 2023 eine Tendinose

der Subscapularis - sehne (SSC) mit subtotaler Ruptur und Subluxation Bizepssehne sowie Tendinose

der Supraspinatussehne

(SSS, Urk. 14/M7). Dr. med. B.\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Allgemeine Innere Medizin, Klinik C.\_\_\_\_, hielt am 24. April 2023 zusätzlich den hochgradigen Verdacht auf eine beginnende retraktile Kapsulitis fest und verordnete eine Infiltration mit Steroiden (Urk.

### E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise

arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG in der bis Ende 2023 gültig gewesenen Fassung).

### **E. 1.2**

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen, nämlich auf die ambulante Behandlung durch den Arzt, den Zahnarzt oder auf deren Anordnung durch eine medizinische Hilfsperson sowie durch den Chiropraktor und die ambulante Behandlung in einem Spital ( lit . a), die vom Arzt oder Zahnarzt verordneten Arzneimittel und Analysen ( lit . b), die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals ( lit . c), die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren ( lit . d) und die der Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände ( lit . e).

### **E. 1.3**

Nach Gesetz und Rechtsprechung ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen und Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (vgl. Art. 19 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 UVG; BGE 144 V 354 E. 4.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_527/2020 vom 2. November 2020 E. 4.1 mit Hinweisen). In diesem Zeitpunkt ist der Unfallversicherer auch befugt, die Adäquanzfrage zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_377/2013 vom 2. Oktober 2013 E. 7.2 mit Hinweis auf BGE

134 V 109, vgl. auch Urteil 8C \_ 674/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 4.1).

Ob eine namhafte Besserung noch möglich ist, bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unfallbedingt beeinträchtigt ist. Die Verwendung des Begriffes «namhaft» in Art. 19 Abs. 1 UVG verdeutlicht demnach, dass die durch weitere (zweckmässige) Heilbehandlung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 UVG erhoffte Besserung ins Gewicht fallen muss. Weder eine weit entfernte Möglichkeit eines positiven Resultats einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch ein von weiteren Massnahmen – wie etwa einer Badekur – zu erwartender geringfügiger therapeutischer Fortschritt verleihen Anspruch auf deren Durchführung. In diesem Zusammenhang muss der Gesundheitszustand der versicherten Person prognostisch und nicht aufgrund retrospektiver Feststellungen beurteilt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_64/2021 vom 14. April 2021 E. 3.2 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 134 V 109 E. 4.3). Grundlage für die Beurteilung dieser Rechtsfrage bilden in erster Linie die ärztlichen Auskünfte zu den therapeutischen Möglichkeiten und der Krankheitsentwicklung, die in der Regel unter dem Begriff Prognose erfasst werden (Urteile des Bundesgerichts 8C\_640/2022 vom 9. August 2023 E. 4.1.2 und 8C\_299/2022 vom 5. September 2022 E. 2.3, je mit Hinweisen). 2.

#### 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, gestützt auf die Aktenurteilung von Dr. D.\_\_\_\_

handle es sich bei d er

Tendinopathie SSS, Teilruptur SSC, Subluxation der langen Bizepssehne sowie Deltoideusathropie rechts überwiegend wahrscheinlich um degenerative Vorzustände . Daran ändere auch nichts, wenn die Schmerzen erstmals posttraumatisch aufgetreten seien. So könnten auch stumme bzw. asymptomatische Vorzustände existieren. Die kontusionsbedingten Beschwerden hätten lediglich eine vorübergehende Verschlimmerung verursacht. Der Sta t us quo sine sei spätestens am 2 2. Mai 2023 mit dem Umsetzen der wiedererlangten 100%igen Arbeitsfähigkeit erreicht gewesen. Die erstmals am 2 4. April 2023 dokumentierte Frozen

Shoulder sei grundsätzlich ätiologisch unspezifischer Natur. Zudem sei anlässlich der Verlaufskontrolle vom 1 1. Mai 2023 eine wesentliche Verbesserung dokumentiert worden. In den nachfolgenden Akten sei eine Frozen

shoulder nicht mehr erwähnt worden. Aus der in der Psychotherapieverordnung vom 1 6. August 2023 gewählten Formulierung «posttraumatisch» ergebe sich keine überwiegend wahr scheinliche Unfallkausalität. Zudem habe die K linik die Physiotherapie mit dem Vermerk «Krankheit» begründet. Mithin seien die vorübergehenden Leistungen zu Recht per 2 2. Mai 2023 eingestellt worden ( Urk. 2). 2.2

Dagegen wandte der Beschwerdeführer ein, auf die Beurteilung von Dr. D.\_\_\_\_ könne nicht abgestellt werden. Dr. D.\_\_\_\_ habe den Beschwerdeführer nie persönlich untersucht. Es handle sich dabei nicht um einen fachlich genügenden und unabhängigen Bericht. Es stelle sich die Frage, ob Dr. D.\_\_\_\_ die gesetz lichen Grundlagen darüber, wann die Unfallversicherung zu leisten habe und wann nicht, kenne. Zudem habe er eine allfällige Teilunfallkausalität nicht berücksichtigt. Ausserdem fehle ein geregelter Fragekatalog. Überhaupt stelle sich die Grundsatzfrage, inwiefern auf «vertrauensärztliche Berichte» noch abgestellt werden dürfe. Dies sei klar zu verneinen. Es mache keinen Sinn, dass auf Seite der Versicherung von ihr bezahlte «Vertrauensärzte» beigezogen würden. Dem Beschwerdeführer sei es weder finanziell noch inhaltlich möglich, eine eigene Beurteilung einzubringen. Dem Gleichbehandlungsprinzip folgend sei über die umstrittene Unfallkausalität ein unabhängiges Gutachten einzuholen. Der Beschwerdeführer habe vor dem Unfall keinerlei Beschwerden gehabt. Der geltend gemachte Status quo sine, also ein zufälliges Auftreten just nach dem Unfall, widerspreche der Logik. Das Eintreffen einer degenerativen Gesundheitseinbusse just nach dem Unfall sei zeitlich kaum erklärbar und damit nicht überwiegend wahrscheinlich. Selbst das Eintreten eines degenerative n Gesundheitszustandes es – was bestritten werde - schliesse eine Leistungspflicht der Unfallversicherung nicht aus. Für die Leistungspflicht genüge eine Unfallkausalität von 10 % und weniger. Vorliegend müsse die Beschwerdegegnerin mit überwiegender Wahrscheinlich keit nachweisen, dass ab dem 1 5. Oktober 2023 eine rein degenerative Einschränkung bestehe und keine Unfallfolgen mehr mitwirkten. Dies gelinge weder mit den Ausführungen von Dr.

D.\_\_\_\_ noch mit dem hilflos erscheinenden Argument, die Sportpraxis habe den Fall unter «Krankheit» abgerechnet . Alsdann sei das Argument, der Beschwerdeführer könne ja wieder arbeiten und man müsse auch deshalb keine Leistungen mehr erbringen, gleichermassen unrichtig wie unfair. Wenn jemand trotz Unfallfolgen wieder arbeite, schliesse dies die Unfallkausalität nicht aus. Die Unfallkausalität könne unabhängig davon bestehen, ob jemand arbeite oder nicht . Versicherungsleistungen würden auch eine

Integritätsentschädigung und unfallbedingte Spätfolgen umfassen

(Urk. 1). 3.

Der Einspracheentscheid vom 27. November 2023 (Urk. 2), worin die Beschwerdegegnerin die Einstellung der vorübergehenden Leistungen per 22. Mai 2023 bestätigte, bildet den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens und stellt die Sachurteilsvoraussetzung dar (BGE 125 V 413 E. 1a).

Zu prüfen ist damit einzig, ob die Beschwerdegegnerin die vorübergehenden Leistungen zu Recht per 22. Mai 2023 eingestellt hat.

#### **E. 4**

.

#### **E. 8**

Dr. D.\_\_\_\_ hielt anlässlich der Fallbesprechung vom 15.

Oktober 2023 fest, der Beschwerdeführer sei auf dem Wanderweg ausgerutscht und auf die rechte Schulter gefallen. Dadurch habe er sich eine

Schulterkontusion rechts, DD Sehnenruptur, zugezogen. Bis und mit 22. Mai 2023 sei überwiegend wahrscheinlich von kontusionsbedingten Beschwerden im Sinne einer vorübergehenden Verschlimmerung der rechten Schulter auszugehen. Der Status quo sine sei spätestens am 22. Mai 2023 mit «Umsetzen der 0%igen-Arbeitsfähigkeit» [recte: 0%igen Arbeitsunfähigkeit] erreicht gewesen. Die Tendinopathie SSS, Teilruptur SSC, Subluxation der langen Bizepssehne und Deltoideusatrophie rechts seien überwiegend wahrscheinlich vorbestehend

(Urk.

14/M13). 5. 5. 1

Wie eingangs erläutert sind die vorübergehenden Leistungen einzustellen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann.

Dies bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unfallbedingt beeinträchtigt ist (vgl. hievore E. 1. 3) . 5. 2

Vorliegend attestierte

Dr. B.\_\_\_\_

dem Beschwerdeführer ab dem 22. Mai 2023

eine 100%ige Arbeitsfähigkeit, welche dieser im weiteren Verlauf tatsächlich realisierte (vgl. E. 3.5 und

Urk. 15/M12; vgl. auch Telefonnotiz vom 6. Juni 2023, Urk. 14/G14). Zwar setzt die Heilbehandlung gemäss Art.

#### **E. 10**

UVG eine unfallbedingte Behandlungsbedürftigkeit, nicht aber eine Arbeitsunfähigkeit voraus. Mithin vermag die trotz des Unfalles uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit allein ein

Dahinfallen des Anspruchs auf Heilbehandlung nicht zu begründen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_354/2014 vom 10.

Juli 2014 E. 3.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_620/2020 vom 3. Februar 2021 E. 2.4 mit Hinweisen). Vorliegend nannte Dr.

B.\_\_\_\_

jedoch keine weiteren Heilbehandlungen, welche eine namhafte Verbesserung zu zeitigen vermöchten. Entsprechend erfolgten ab anfangs Mai 2023 nur noch weitmaschige Verlaufskontrollen, ohne

spezialärztliche Behandlungen

(Urk. Urk. 14/M12). Gegenteiliges behauptet auch der Beschwerdeführer nicht. Bei dieser Sachlage war der medizinische Endzustand jedenfalls am 22. Mai 2023 erreicht. Daran ändert auch nichts, wenn der Beschwerdeführer weiterhin eine Physiotherapie wahrnahm und Dr.

B.\_\_\_\_ im September 2023 ein MTT verordnete (Urk. 14/M12; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_604/2021 vom 25. Januar 2022

E. 9. 2 mit weiterem Hinweis). 5. 3

Zusammenfassend

ist

bei der hinreichend aufschlussreichen medizinischen Aktenlage erstellt, dass der medizinische Endzustand jedenfalls am 22. Mai 2023 erreicht war und ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die vorübergehenden Leistungen auf diesen Zeitpunkt hin eingestellt hat. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich

Weiterungen zur (Teil-)Unfallkausalität und bestand – entgegen dem Beschwerdeführer (vgl. Urk. 1 S. 2) – auch kein weiterer Abklärungsbedarf (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5, 136 I 229 E. 5.3 je mit Hinweisen).

Im Zusammenhang mit der gegen die Beurteilung von Dr. D.\_\_\_\_ erhobenen Kritik bleibt immerhin darauf hinzuweisen,

dass das Anstellungsverhältnis einer versicherungsinternen Fachperson zum Versicherungsträger alleine nicht schon auf mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen lässt (BGE 137 V 210 E. 1.4, 135 V 465 E. 4.4). Dr. D.\_\_\_\_ ist auch als Kreisarzt der Suva tätig und bei Kreisärzten handelt es sich nach ihrer Funktion und beruflichen Stellung praxisgemäss um Fachärzte im Bereich der Unfallmedizin. Da sie ausschliesslich Unfallpatienten, Körperschädigungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 UVG und Berufskrankheiten diagnostisch beurteilen und therapeutisch begleiten, verfügen sie über besonders ausgeprägte traumatologische Kenntnisse und Erfahrungen. 5. 4

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 27.

November 2023 (Urk. 2) als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann - Unfallversicherung Stadt Zürich - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin  
HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.